

SATZUNG DER GEMEINDE HOHENLOCKSTEDT, KREIS STEINBURG ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6 "AM WASSERTURN".

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BaubG) IN DER FASSUNG VOM 08. DEZEMBER 1986 (BGBI. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 30. JULI 1996 (BGBI. I S. 1189), SOWIE NACH § 92 DER LANDSBAUORDNUNG (LBO) VOM 11. JULI 1994 (GVODL. SCHL.-H. S. 321) UND DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) VOM 23. JANUAR 1990 (BGBI. I S. 132), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 22. APRIL 1993 (BGBI. I S. 466), WIRD NACH

FÜR EINEN TEILBEREICH ZWISCHEN DER WALDERESTRASSE UND DER HERMANN-LÖNS-STRASSE, EINSCHLIESSLICH DER HERMANN-LÖNS-STRASSE

BESCHLUSSESSASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 12. JUNI 1997 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES STEINBURG FOLGENDE SATZUNG DER GEMEINDE HOHENLOCKSTEDT ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6 FÜR DAS O. G. GEBIET, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

ZEICHENERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN

	GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 3. ÄNDERUNG	§ 9(7)	BAUGB
	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 4	BAUWO
	GRUNDFLÄCHENZAHL, Z.B. 0,2	§ 19	BAUWO
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	§ 16	BAUWO
	NUR EINZELHÄUSER MIT MAXIMAL 2 WE ZULASSIG	§ 22	BAUWO
	SATTELDACH, 32° - 42° DACHNEIGUNG	§ 92(1) 1	LBO
	BAUGRENZE	§ 23	BAUWO
	STRASSENWEITENFLÄCHE M. BEGLEITRIEß	§ 9(1) 11	BAUGB
	STRASSENBEREICHENSGRENZLINIE	§ 9(1) 11	BAUGB
	ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE	§ 9(1) 11	BAUGB
	BAUM ZU PFLANZEN	§ 9(1) 25a	BAUGB

2. DARSTELLUNGEN OHNE NORICHARAKTER

	GRUNDSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN
	GRUNDSTÜCKSGRENZE, GEPLANT
	BEBAUUNG, VORHANDEN
	BEBAUUNG, VORHANDEN
	FLURSTÜCKSGRENZSCHNITTUNGEN
	HAUSNUMMERN
	SICHTDREIECK

*Anstaltliche Planunterlagen für 3. Änderung B-Pl. Nr. 6 der Gemeinde Hohenlockstedt
Gemarkung Springhofe - Flur 7 - Maßstab 1:1000
KATASTERAMT ITZEHOE - Stand: 17.12.1996
Grundlage Flurkarten 1:2000

TEIL B: TEXT

1. GEBÄUDEGESTALTUNG
DIE AUSSENWANDFLÄCHEN DER GEBÄUDE SIND IN ROTEM SICHTMAßWERK AUSZUFÜHREN.
FÜR DIE DACHEINDECKUNG SIND NUR PAPPANEN ZULASSIG.
2. ANPFLANZUNGEN
ALS ANZUPLANZENDE BÄUME SIND NUR HEIMISCHE STANDORTSRECHTE ARTEN ZULASSIG.

*Änderungen und Ergänzungen gemäß Verfügung des Herrn Landrats des Kreises Steinburg vom 24. November 1997, Az.: 614-6120-03-J11.1-315

1. HERGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSSCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM
DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSSCHLUSSES IST DURCH AUSGANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM BIS ZUM DURCH ABRUCK IN DER NORDDEUTSCHEN RUNDSCHAU IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT AM BEWIRKT.
HOHENLOCKSTEDT, DEN
BÜRGERMEISTER

2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BAUGB IST AM DURCHFÜHRT WORDEN. FÜR BEDEUTENDES BEI GEMEINDEVERTRETUNG VON ABGESCHLOSSEN WORDEN. DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGEGEBEN WORDEN.
HOHENLOCKSTEDT, DEN 26. Aug. 1997
BÜRGERMEISTER

3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.
HOHENLOCKSTEDT, DEN 26. Aug. 1997
BÜRGERMEISTER

4. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUM AUSLEGUNG BESTIMMT.
HOHENLOCKSTEDT, DEN 26. Aug. 1997
BÜRGERMEISTER

5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG TEIL A UND DEM TEXT TEIL B, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM BIS ZUM AM UHR, IN DER ZEIT VON 8⁰⁰ UHR BIS 12⁰⁰ UHR, DO. ZUSÄTZL. VON 18³⁰ UHR BIS 18³⁰ UHR, NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDEUKEN UND ANMERKUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM IN DER NORDDEUTSCHEN RUNDSCHAU ORTSÜBLICH BEKANNTMACHUNG WORDEN.
HOHENLOCKSTEDT, DEN 26. Aug. 1997
BÜRGERMEISTER

6. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS BEFRÄGE BESCHENKT.
06. Aug. 1997
Friedrich-Wilhelm-Friedrich
KATASTERAMT ITZEHOE

7. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBACHTEN BEDEUKEN UND ANMERKUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.
HOHENLOCKSTEDT, DEN 26. Aug. 1997
BÜRGERMEISTER

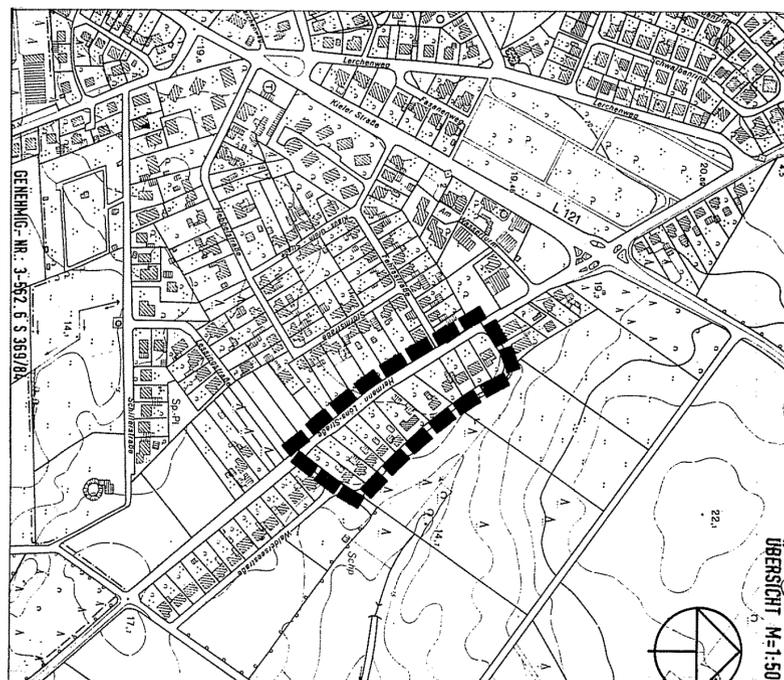
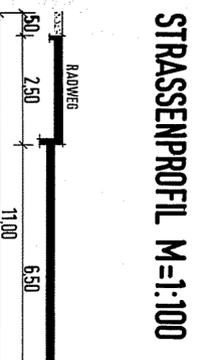
8. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG (ZIF. 8) VOM BIS ZUM GEÄNDERT WORDEN. DAHER HABEN DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG TEIL A UND DEM TEXT TEIL B, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM AN DEN TAGEN MO., DI., DO. U. FR., IN DER ZEIT VON 8⁰⁰ UHR BIS 12⁰⁰ UHR, DO. ZUSÄTZL. VON 18³⁰ UHR BIS 18³⁰ UHR ENTLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DABEI IST BESTIMMT WORDEN, DASS BEDEUKEN UND ANMERKUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORGEBACHT WERDEN KÖNNEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDEUKEN UND ANMERKUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM IN DER NORDDEUTSCHEN RUNDSCHAU ORTSÜBLICH BEKANNTMACHUNG WORDEN.
DARIN WURDE EINE EINGEGRÄNZTE BEFREIUNG NACH § 3 ABS. 2 SATZ 2 BAUGB, § 13 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB DURCHGESCHNITTEN.
HOHENLOCKSTEDT, DEN
BÜRGERMEISTER

9. DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSSE DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM BEWIRKT.
HOHENLOCKSTEDT, DEN 26. Aug. 1997
BÜRGERMEISTER

10. DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 ABS. 1 HAUSSATZ 2 BAUGB AM DEM LANDRAT DES KREISES ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG FASSUNG VOM ERKLÄRT, DASS KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT.
HOHENLOCKSTEDT, DEN 1. Dez. 1997
BÜRGERMEISTER

11. DIE BEBAUUNGSPLANZEICHNUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.
HOHENLOCKSTEDT, DEN 1. Dez. 1997
BÜRGERMEISTER

12. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE BEI DER DER PLAN AUF DAHER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDEMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN, UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM BEZIMMUNG ORTSÜBLICH BEKANNTMACHUNG WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWAGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FALLIGKEIT UND ENTLICHER VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITTEIL AM IN KRAFT GETRETEN.
HOHENLOCKSTEDT, DEN 9. Dez. 1997
BÜRGERMEISTER



SATZUNG DER GEMEINDE HOHENLOCKSTEDT, KREIS STEINBURG ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6 "AM WASSERTURN".
BEARBEITUNG: 5.12.94
GEÄNDERT: 3.2.95, 1.8.95
THOMAS SCHRABISCH ARCHITEXT BDA + STADTPLANER SRL
PAPENKAMP 57, 24114 KIEL, TEL. 0431 63350 FAX 0431 63359